

TE Bvwg Erkenntnis 2016/1/22 W167 2004409-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.01.2016

Entscheidungsdatum

22.01.2016

Norm

AIVG §1 Abs1 Iita

ASVG §4 Abs1 Z1

ASVG §4 Abs2

ASVG §49

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. AIVG Art. 1 § 1 heute
2. AIVG Art. 1 § 1 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2026 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
4. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.07.2024 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2024
5. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.04.2024 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2023
6. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2016 bis 31.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
7. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
8. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2015
9. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2014
10. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
11. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2014
12. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
13. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2014
14. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
15. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2008 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2014
16. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2007
17. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2014
18. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
19. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
20. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.07.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2014
21. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.07.2002 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
22. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.07.1999 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2014

23. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.07.1999 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 179/1999
24. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.1999 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2014
25. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.10.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 148/1998
26. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 10.01.1998 bis 30.09.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/1998
27. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.1998 bis 09.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
28. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996
29. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.05.1995 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
30. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.1995 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 817/1993
31. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.07.1992 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 416/1992

1. ASVG § 4 heute
2. ASVG § 4 gültig ab 01.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2022
3. ASVG § 4 gültig von 01.09.2016 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2016
4. ASVG § 4 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 187/2013
5. ASVG § 4 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2012
6. ASVG § 4 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
7. ASVG § 4 gültig von 01.08.2010 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
8. ASVG § 4 gültig von 01.08.2009 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
9. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
10. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2005
11. ASVG § 4 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
12. ASVG § 4 gültig von 01.08.2001 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
13. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
14. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
15. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
16. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
17. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
18. ASVG § 4 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
19. ASVG § 4 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
20. ASVG § 4 gültig von 01.01.1998 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
21. ASVG § 4 gültig von 23.04.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1997
22. ASVG § 4 gültig von 01.01.1997 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996

1. ASVG § 4 heute
2. ASVG § 4 gültig ab 01.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2022
3. ASVG § 4 gültig von 01.09.2016 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2016
4. ASVG § 4 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 187/2013
5. ASVG § 4 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2012
6. ASVG § 4 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
7. ASVG § 4 gültig von 01.08.2010 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
8. ASVG § 4 gültig von 01.08.2009 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
9. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
10. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2005
11. ASVG § 4 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
12. ASVG § 4 gültig von 01.08.2001 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
13. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
14. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
15. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
16. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
17. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
18. ASVG § 4 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
19. ASVG § 4 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
20. ASVG § 4 gültig von 01.01.1998 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998

21. ASVG § 4 gültig von 23.04.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1997

22. ASVG § 4 gültig von 01.01.1997 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996

1. ASVG § 49 heute
 2. ASVG § 49 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
 3. ASVG § 49 gültig von 01.01.2025 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2024
 4. ASVG § 49 gültig von 01.07.2024 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2024
 5. ASVG § 49 gültig von 01.05.2024 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2024
 6. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 30.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2023
 7. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2023
 8. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
 9. ASVG § 49 gültig von 23.12.2023 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2023
 10. ASVG § 49 gültig von 01.01.2023 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 236/2022
 11. ASVG § 49 gültig von 01.07.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
 12. ASVG § 49 gültig von 01.07.2022 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2022
 13. ASVG § 49 gültig von 01.01.2022 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 238/2021
 14. ASVG § 49 gültig von 31.12.2021 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 238/2021
 15. ASVG § 49 gültig von 01.07.2021 bis 30.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2021
 16. ASVG § 49 gültig von 01.01.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2021
 17. ASVG § 49 gültig von 01.07.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2020
 18. ASVG § 49 gültig von 05.04.2020 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020
 19. ASVG § 49 gültig von 01.01.2020 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
 20. ASVG § 49 gültig von 17.05.2018 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018
 21. ASVG § 49 gültig von 01.01.2018 bis 16.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2017
 22. ASVG § 49 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
 23. ASVG § 49 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
 24. ASVG § 49 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
 25. ASVG § 49 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/2013
 26. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2009
 27. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
 28. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2009
 29. ASVG § 49 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
 30. ASVG § 49 gültig von 01.01.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
 31. ASVG § 49 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
 32. ASVG § 49 gültig von 10.07.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2007
 33. ASVG § 49 gültig von 01.07.2007 bis 09.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
 34. ASVG § 49 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2006
 35. ASVG § 49 gültig von 01.09.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
 36. ASVG § 49 gültig von 01.07.2002 bis 31.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002
 37. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
 38. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
 39. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
 40. ASVG § 49 gültig von 06.01.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
 41. ASVG § 49 gültig von 01.01.1998 bis 05.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
 42. ASVG § 49 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W167 2004409-1/8E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Daria MACA-DAASE als Einzelrichterin über die Beschwerde (vormals: Berufung) von XXXX, vertreten durch Rechtsanwalt XXXX, gegen den Bescheid des Landeshauptmanns von Wien vom XXXX, betreffend die Versicherungspflicht von Frau XXXX, für den Zeitraum 01.01.2008 bis 30.01.2008, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung, in Anwendung des § 414 Absatz 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Daria MACA-DAASE als Einzelrichterin über die Beschwerde (vormals: Berufung) von römisch 40, vertreten durch Rechtsanwalt römisch 40, gegen den Bescheid des Landeshauptmanns von Wien vom römisch 40, betreffend die Versicherungspflicht von Frau römisch 40, für den Zeitraum 01.01.2008 bis 30.01.2008, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung, in Anwendung des Paragraph 414, Absatz 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), zu Recht erkannt:

A)

Der Beschwerde wird gemäß § 28 Absatz 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) stattgegeben und festgestellt, dass Frau XXXX, für den Zeitraum 01.01.2008 bis 30.01.2008 nicht der Pflichtversicherung nach dem ASVG und dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (ALVG) unterlag. Der Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) stattgegeben und festgestellt, dass Frau römisch 40, für den Zeitraum 01.01.2008 bis 30.01.2008 nicht der Pflichtversicherung nach dem ASVG und dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (ALVG) unterlag.

B)

Die Revision ist gemäß Artikel 133 Absatz 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Am XXXX wurde die ukrainische Staatsangehörige XXXX vom Team K.I.A.B. (Kontrolle der illegalen Arbeitnehmerbeschäftigung) des Finanzamtes für den 1. und 23. Bezirk im "XXXX" (Gewerbeinhaber: XXXX, im Folgenden: Beschwerdeführer) bei Putztätigkeiten in der Küche betreten. Die ukrainische Staatsangehörige habe schriftlich angegeben, seit mindestens einem Monat im Lokal für 20 Stunden pro Woche und einen Stundenlohn von € 4,-- beschäftigt zu sein. 1. Am römisch 40 wurde die ukrainische Staatsangehörige römisch 40 vom Team K.I.A.B. (Kontrolle der illegalen Arbeitnehmerbeschäftigung) des Finanzamtes für den 1. und 23. Bezirk im "XXXX" (Gewerbeinhaber: römisch 40, im Folgenden: Beschwerdeführer) bei Putztätigkeiten in der Küche betreten. Die ukrainische Staatsangehörige habe schriftlich angegeben, seit mindestens einem Monat im Lokal für 20 Stunden pro Woche und einen Stundenlohn von € 4,-- beschäftigt zu sein.

2. Mit Bescheid vom XXXX, hat die Wiener Gebietskrankenkasse die Voll- und Arbeitslosenversicherungspflicht der ukrainischen Staatsangehörigen beim Beschwerdeführer als Dienstgeber für die Zeit vom 01.01.2008 bis XXXX

festgestellt. Begründend führte die Wiener Gebietskrankenkasse aus, es stehe eindeutig und unwidersprochen fest, dass die ukrainische Staatsangehörige arbeitend im Betrieb des Beschwerdeführers angetroffen worden sei. Ihre Angaben hinsichtlich der Arbeitsstunden, -dauer und -entgelt seien als richtig zu betrachten. Der Versuch des Beschwerdeführers diese in den Personen- und Erhebungsblättern festgehaltenen Angaben als manipuliert hinzustellen, sei nicht glaubwürdig. Die Kontrolle sei nicht nur von einer Person, sondern von einer Gruppe von vier Personen vorgenommen worden, was für die Verlässlichkeit der zur Anzeige geführten Angaben spricht.2. Mit Bescheid vom römisch 40, hat die Wiener Gebietskrankenkasse die Voll- und Arbeitslosenversicherungspflicht der ukrainischen Staatsangehörigen beim Beschwerdeführer als Dienstgeber für die Zeit vom 01.01.2008 bis römisch 40 festgestellt. Begründend führte die Wiener Gebietskrankenkasse aus, es stehe eindeutig und unwidersprochen fest, dass die ukrainische Staatsangehörige arbeitend im Betrieb des Beschwerdeführers angetroffen worden sei. Ihre Angaben hinsichtlich der Arbeitsstunden, -dauer und -entgelt seien als richtig zu betrachten. Der Versuch des Beschwerdeführers diese in den Personen- und Erhebungsblättern festgehaltenen Angaben als manipuliert hinzustellen, sei nicht glaubwürdig. Die Kontrolle sei nicht nur von einer Person, sondern von einer Gruppe von vier Personen vorgenommen worden, was für die Verlässlichkeit der zur Anzeige geführten Angaben spricht.

3. Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer erhob gegen den Bescheid der Wiener Gebietskrankenkasse Einspruch.

4. Mit Bescheid vom XXXX hat der Landeshauptmann von Wien den Einspruch des Beschwerdeführers als unbegründet abgewiesen und den angefochtenen Bescheid der Wiener Gebietskrankenkasse bestätigt. Der Landeshauptmann von Wien wertete das Vorbringen des Beschwerdeführers, insbesondere dass gerade ein Vorstellungsgespräch mit näherer Begründung als reine Schutzbehauptung und ging mit näherer Begründung davon aus, dass die ukrainische Staatsangehörige eindeutige Angaben über die Art und die Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses gemacht habe und das auch in russischer Sprache verfasste Personenblatt auch verstanden habe.4. Mit Bescheid vom römisch 40 hat der Landeshauptmann von Wien den Einspruch des Beschwerdeführers als unbegründet abgewiesen und den angefochtenen Bescheid der Wiener Gebietskrankenkasse bestätigt. Der Landeshauptmann von Wien wertete das Vorbringen des Beschwerdeführers, insbesondere dass gerade ein Vorstellungsgespräch mit näherer Begründung als reine Schutzbehauptung und ging mit näherer Begründung davon aus, dass die ukrainische Staatsangehörige eindeutige Angaben über die Art und die Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses gemacht habe und das auch in russischer Sprache verfasste Personenblatt auch verstanden habe.

5. Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer erhob gegen den Bescheid des Landeshauptmanns Berufung.

6. Mit Bescheid vom XXXX, hat der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz der Berufung keine Folge gegeben und den angefochtenen Bescheid des Landeshauptmanns bestätigt. Der Bescheid wurde ausführlich begründet.6. Mit Bescheid vom römisch 40, hat der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz der Berufung keine Folge gegeben und den angefochtenen Bescheid des Landeshauptmanns bestätigt. Der Bescheid wurde ausführlich begründet.

7. Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer hat gegen den Bescheid des Bundesministers Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben.

8. Mit Erkenntnis vom 14.11.2012, Zl.2010/08/0029, hat der Verwaltungsgerichtshof den Bescheid des Bundesministers, soweit damit festgestellt wurde, dass die ukrainische Staatsangehörige aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses zum Beschwerdeführer vom

1. bis zum 30. Jänner 2008 der Pflichtversicherung gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 ASVG und § 1 Abs. 1 lit. a AIVG unterlag, wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben. Der Verwaltungsgerichtshof führte näher begründet aus, die Behörde hätte die ukrainische Staatsangehörige bzw. die Kontrollorgane betreffend das Personenblatt niederschriftlich einvernehmen bzw. befragen müssen. Betreffend die Feststellung der Versicherungspflicht am XXXX hat der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.1. bis zum 30. Jänner 2008 der Pflichtversicherung gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Absatz 2, ASVG und Paragraph eins, Absatz eins, Litera a, AIVG unterlag, wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben. Der Verwaltungsgerichtshof führte näher begründet aus, die Behörde hätte die ukrainische Staatsangehörige bzw. die Kontrollorgane betreffend das Personenblatt niederschriftlich einvernehmen bzw. befragen müssen. Betreffend die Feststellung der Versicherungspflicht am römisch 40 hat der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

9. Mit 01.01.2014 ging in Folge der Einrichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Zuständigkeit zur Entscheidung der seinerzeitigen Berufung hinsichtlich des Zeitraums 01.01.2008 bis 30.01.2008 auf das Bundesverwaltungsgericht über (Artikel 151 Absatz 51 Ziffer 8 B-VG).

10. Am XXXX fand vor dem Bundesverwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung statt, an welcher der Beschwerdeführer und sein Rechtsvertreter, eine Vertreterin der WGKK sowie Mitglieder des KIAB-Teams (im Folgenden: Kontrollorgane) teilnahmen. 10. Am römisch 40 fand vor dem Bundesverwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung statt, an welcher der Beschwerdeführer und sein Rechtsvertreter, eine Vertreterin der WGKK sowie Mitglieder des KIAB-Teams (im Folgenden: Kontrollorgane) teilnahmen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Die ukrainische Staatsangehörige ist unbekannten Aufenthalts. Sie sprach während der Amtshandlung kein Deutsch.

Die befragten Zeuginnen (damalige Kontrollorgane) konnten keine Angaben dazu machen, unter welchen Umständen die ukrainische Staatsbürgerin am Personalblatt die Angaben in der Rubrik "Beschäftigt seit" gemacht hat.

Eine Beschäftigung der ukrainischen Staatsangehörigen beim Beschwerdeführer im Zeitraum 01.01.2008 bis 30.01.2008 kann nicht festgestellt werden.

2. Beweiswürdigung:

Mit Erkenntnis vom 14.11.2012, ZI.2010/08/0029, hat der VwGH den Bescheid des BMask bezüglich der Feststellung der Pflichtversicherung für den Zeitraum 01.01.2008 bis 30.01.2008 aufgrund eines wesentlichen Verfahrensmangels behoben: "Aufgrund des Widerspruchs zwischen dem Vorbringen des Beschwerdeführers und den der Erstmitbeteiligten zugeschriebenen Angaben im Personenblatt hätte die belangte Behörde daher zumindest den Versuch unternehmen müssen, die Erstmitbeteiligte als Zeugin zu befragen. Sollte die Erstmitbeteiligte, die nach den Verwaltungsakten nach der Kontrolle in Schubhaft genommen wurde, wegen mittlerweile erfolgter Abschiebung und danach unbekannten Aufenthalts nicht mehr erreicht werden können, so wäre die Einvernahme der einschreitenden Kontrollorgane zur Frage der Angaben der Erstmitbeteiligten über die Dauer ihrer Beschäftigung geboten gewesen."

Die ukrainische Staatsangehörige wurde zwischenzeitlich aus Österreich abgeschoben, ist nach aktueller ZMR-Auskunft seit 12.02.2008 nicht mehr in Österreich gemeldet und unbekannten Aufenthalts. Daher konnte sie auch nicht vom Bundesverwaltungsgericht einvernommen werden.

Die Angabe des Beschwerdeführers, dass die ukrainische Staatsangehörige während der Kontrolle kein Deutsch gesprochen habe, ist auch vor dem Hintergrund, dass auch das Personenblatt überwiegend in kyrillischer Schrift ausgefüllt wurde, glaubhaft. Dass sich der Beschwerdeführer an Einzelheiten der Kontrolle erinnert, obwohl diese bereits knapp acht Jahre zurückliegt ist insofern nachvollziehbar, als es sich dabei um ein für ihn nicht-alltägliches Ereignis gehandelt hat, welches für ihn als Arbeitgeber eine gewisse Stresssituation dargestellt hat.

Die befragten Zeuginnen (Kontrollorgane) haben angegeben, sich weder an die Kontrolle im Lokal des Beschwerdeführers am XXXX noch an diesen selbst erinnern zu können. Da diese Kontrolle bereits knapp acht Jahre zurückliegt, in der Praxis an manchen Tagen sogar mehrere Kontrollen stattfinden und auch aus dem Akt nicht hervorgeht, dass es bei der Kontrolle außergewöhnliche Vorkommnisse gab, ist diese Aussage nachvollziehbar und glaubhaft. Daher konnten die Zeuginnen auch dazu, in welcher Sprache sie sich mit der ukrainischen Staatsangehörigen verständigt haben und unter welchen Umständen diese die Angaben in der Rubrik "Beschäftigt seit" gemacht hat, nicht befragt werden bzw. keine Angaben machen. Die befragten Zeuginnen (Kontrollorgane) haben angegeben, sich weder an die Kontrolle im Lokal des Beschwerdeführers am römisch 40 noch an diesen selbst erinnern zu können. Da diese Kontrolle bereits knapp acht Jahre zurückliegt, in der Praxis an manchen Tagen sogar mehrere Kontrollen stattfinden und auch aus dem Akt nicht hervorgeht, dass es bei der Kontrolle außergewöhnliche Vorkommnisse gab, ist diese Aussage nachvollziehbar und glaubhaft. Daher konnten die Zeuginnen auch dazu, in welcher Sprache sie sich mit der ukrainischen Staatsangehörigen verständigt haben und unter welchen Umständen diese die Angaben in der Rubrik "Beschäftigt seit" gemacht hat, nicht befragt werden bzw. keine Angaben machen.

Auf die Befragung der krankheitsbedingt verhinderten damaligen Einsatzleiterin konnte verzichtet werden, da keine Anhaltspunkte vorliegen, dass sie sich, anders als ihre Kolleginnen, noch an die knapp acht Jahre zurückliegende

Kontrolle erinnern kann. Zudem war die Einsatzleiterin zwar bei der Kontrolle anwesend, jedoch nicht mit dem Ausfüllen des Personenblattes befasst. Jene Zeugin, welche für das Ausfüllen des Personenblatts zuständig war, auf diesem die amtlichen Vermerke ausgefüllt und dieses auch unterschrieben hat, wurde in der Verhandlung befragt.

Ob die ukrainische Staatsbürgerin durch die Wendung "1 Monat" im Personenblatt Angaben zur Dauer ihrer Beschäftigung gemacht hat kann das Bundesverwaltungsgericht nicht feststellen. Die Argumentation des Beschwerdeführers, dass es sich dabei um eine Angabe gehandelt habe, wann die ukrainische Staatsangehörige ihren Ausweis erhalten wird und dass sie das vom Beschwerdeführer selbst aus dem ukrainisch/russischen übersetzte deutsche Wort "Monat" aufgegriffen habe, ist nicht unplausibel. Im Strafantrag betreffend die Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes vom 13.02.2008 ist jedenfalls festgehalten, dass die ukrainische Staatsangehörige zum Zeitpunkt der Kontrolle keinen Ausweis vorlegen konnte. Dies belegt, dass das Thema "Ausweis" im Rahmen der Kontrolle jedenfalls abgefragt wurde. Deshalb sowie aufgrund der glaubhaften Angabe des Beschwerdeführer, dass die ukrainische Staatsangehörige während der Kontrolle nicht Deutsch gesprochen habe, und vor dem Hintergrund, dass die Kontrolle durch Behördenorgane für die illegal in Österreich aufhältige ukrainische Staatsangehörige nach allgemeiner Lebenserfahrung eine erhebliche Stresssituation dargestellt haben muss, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Angabe "1 Monat" sich auf etwas anderes als den Zeitraum der Beschäftigung bezogen hat. Daher kann für das Monat vor der Betretung keine Beschäftigung der ukrainischen Staatsangehörigen festgestellt werden.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Allgemeines

Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG) in Verbindung mit § 414 Absatz 2 ASVG liegt im Beschwerdefall EinzelrichterInnenzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG) in Verbindung mit Paragraph 414, Absatz 2 ASVG liegt im Beschwerdefall EinzelrichterInnenzuständigkeit vor.

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ist durch das VwGVG geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173 / 1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ist durch das VwGVG geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173 / 1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

3.3. Zu A) Stattgabe der Beschwerde

3.3.1. Maßgebliche Bestimmungen des ASVG

Gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 1 ASVG sind die bei einem oder mehreren Dienstgebern beschäftigten Dienstnehmer in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung versichert (vollversichert), wenn die betreffende Beschäftigung weder gemäß den §§ 5 und 6 ASVG von der Vollversicherung ausgenommen ist, noch nach § 7 ASVG nur eine Teilversicherung begründet. Gemäß Paragraph 4, Absatz 1 Ziffer 1 ASVG sind die bei einem oder mehreren Dienstgebern beschäftigten Dienstnehmer in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung versichert (vollversichert), wenn die betreffende Beschäftigung weder gemäß den Paragraphen 5 und 6 ASVG von der Vollversicherung ausgenommen ist, noch nach Paragraph 7, ASVG nur eine Teilversicherung begründet.

Gemäß § 4 Absatz 2 1. Satz ASVG ist Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen. Gemäß Paragraph 4, Absatz 2

1. Satz ASVG ist Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen.

Gemäß § 4 Absatz 4 ASVG stehen den Dienstnehmern im Sinne des ASVG Personen gleich, die sich auf Grund freier Dienstverträge auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Erbringung von Dienstleistungen verpflichten, wenn weitere angeführte Voraussetzungen erfüllt sind. Gemäß Paragraph 4, Absatz 4 ASVG stehen den Dienstnehmern im Sinne des ASVG Personen gleich, die sich auf Grund freier Dienstverträge auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Erbringung von Dienstleistungen verpflichten, wenn weitere angeführte Voraussetzungen erfüllt sind.

3.3.2. Maßgebliche Bestimmungen des AIVG

Gemäß § 1 Absatz 1 litera a AIVG sind für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert (arbeitslosenversichert) Dienstnehmer, die bei einem oder mehreren Dienstgebern beschäftigt sind, soweit sie in der Krankenversicherung auf Grund gesetzlicher Vorschriften pflichtversichert sind oder Anspruch auf Leistungen einer Krankenfürsorgeanstalt haben und nicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen versicherungsfrei sind. Gemäß Paragraph eins, Absatz 1 litera a AIVG sind für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert (arbeitslosenversichert) Dienstnehmer, die bei einem oder mehreren Dienstgebern beschäftigt sind, soweit sie in der Krankenversicherung auf Grund gesetzlicher Vorschriften pflichtversichert sind oder Anspruch auf Leistungen einer Krankenfürsorgeanstalt haben und nicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen versicherungsfrei sind.

3.3.3. Die ukrainische Staatsangehörige unterlag im Zeitraum 01.01.2008 bis 30.01.2008 nicht der Versicherungspflicht nach dem ASVG und dem AIVG

Grundvoraussetzung für das Vorliegen eines (freien) Dienstverhältnisses gemäß § 4 ASVG ist eine Beschäftigung, d.h. ein Tätigwerden einer Person für einen Dienstgeber. Grundvoraussetzung für das Vorliegen eines (freien) Dienstverhältnisses gemäß Paragraph 4, ASVG ist eine Beschäftigung, d.h. ein Tätigwerden einer Person für einen Dienstgeber.

Für den Beschwerdefall bedeutet das:

Wie oben in der Beweiswürdigung (siehe 2.) ausgeführt wurde, konnte die ukrainische Staatsangehörige nicht vom Bundesverwaltungsgericht befragt werden. Die befragten Kontrollorgane konnten sich nicht mehr an die Kontrolle am XXXX im Lokal des Beschwerdeführers erinnern. Der Beschwerdeführer hat hingegen glaubhafte Angaben zur damaligen Kontrolle gemacht. Wie oben in der Beweiswürdigung (siehe 2.) ausgeführt wurde, konnte die ukrainische Staatsangehörige nicht vom Bundesverwaltungsgericht befragt werden. Die befragten Kontrollorgane konnten sich nicht mehr an die Kontrolle am römisch 40 im Lokal des Beschwerdeführers erinnern. Der Beschwerdeführer hat hingegen glaubhafte Angaben zur damaligen Kontrolle gemacht.

Eine Beschäftigung der ukrainischen Staatsangehörigen beim Beschwerdeführer im Zeitraum 01.01.2008 bis 30.01.2008 konnte nicht festgestellt werden (siehe 1.). Daher erübrigt sich schon aus diesem Grund die Prüfung der weiteren Voraussetzungen des § 4 ASVG. Somit kann auch keine Versicherungspflicht nach dem ASVG und AIVG festgestellt werden. Eine Beschäftigung der ukrainischen Staatsangehörigen beim Beschwerdeführer im Zeitraum 01.01.2008 bis 30.01.2008 konnte nicht festgestellt werden (siehe 1.). Daher erübrigt sich schon aus diesem Grund die Prüfung der weiteren Voraussetzungen des Paragraph 4, ASVG. Somit kann auch keine Versicherungspflicht nach dem ASVG und AIVG festgestellt werden.

Der Beschwerde war im Hinblick auf den Zeitraum 01.01.2008 bis 30.01.2008 stattzugeben.

3.4. Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist

die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Abschiebung, Dienstverhältnis, Einvernahme, Pflichtversicherung, Versicherungspflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W167.2004409.1.00

Zuletzt aktualisiert am

10.02.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at